

Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen
Postfach 1303
15203 Frankfurt

Versicherungsnummer:

Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld

1. Angaben zu dem Beschäftigten, an den Pflegeunterstützungsgeld gezahlt werden soll

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Kontoverbindung IBAN: _____

BIC: _____

Nur bei Pflichtmitgliedschaft in einer
berufsständischen Versorgungseinrichtung;
Bezeichnung und Anschrift der zuständigen
berufsständischen Versorgungseinrichtung: _____

2. Angaben zum pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Wenn der pflegebedürftige nahe Angehörige beihilfeberechtigt ist oder einen Anspruch auf Leistungen der Heilfürsorge hat, dann:

zuständige Festsetzungsstelle für die Beihilfe
oder zuständiger Dienstherr (Bezeichnung und
Anschrift):

...Ordnungsbegriff dort:

...Name der beihilfeberechtigten Person (bei
abgeleiteten Beihilfeansprüchen):

Hinweis:

Die Angaben zur zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle bzw. zu dem zuständigen Dienstherrn werden gemäß § 44a Abs. 7 SGB XI abgefragt, um diese Stelle auf direktem Wege über den beitragspflichtigen Bezug von Pflegeunterstützungsgeld zu informieren, falls der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld besteht. Diese Stelle erhält dabei als Information die abgefragten Angaben zur Person des Beschäftigten, zu dem pflegebedürftigen nahen Angehörigen, sowie alle Angaben zur Berechnung deren Anteils am Pflegeunterstützungsgeld, der Krankenversicherungsbeiträge / Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung, Rentenversicherungsbeiträge / Beiträge zum Versorgungswerk und der Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

3. Anderweitige Ansprüche

Ich versichere, dass ich gegen meinen Arbeitgeber während der Freistellung von der Arbeit

keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung habe

Anspruch auf Entgeltfortzahlung für _____Tage habe

keinen Anspruch auf Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall des Kindes nach § 45 SGB V oder nach § 45 Abs. 4 SGB VII habe (wenn das Kind zugleich der pflegebedürftige nahe Angehörige ist)

Anspruch auf Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall des Kindes nach § 45 SGB V oder nach § 45 Abs. 4 SGB VII für _____Tage habe (wenn das Kind zugleich der pflegebedürftige nahe Angehörige ist)

4. Keine mehrfache Beantragung des Pflegeunterstützungsgeldes

Ich versichere, dass ich das Pflegeunterstützungsgeld für denselben Zeitraum und dasselbe zu ersetzende Arbeitsentgelt nicht bei einem anderen Kostenträger (ausgenommen ist die Festsetzungsstelle für die Beihilfe bzw. der zuständige Dienstherr des heilfürsorge- oder beihilfeberechtigten pflegebedürftigen nahen Angehörigen) beantragt oder von diesem bezogen habe.

(Unterschrift des Beschäftigten, an den Pflegeunterstützungsgeld gezahlt werden soll)

5. Einverständnis zur Weitergabe der ärztlichen Bescheinigung

Ich bin damit einverstanden, dass die ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und über die Erforderlichkeit des Fernbleibens von der Arbeit zur Prüfung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld an das private Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen weitergegeben wird.

(Unterschrift des pflegebedürftigen nahen Angehörigen)

6. Datenverarbeitung durch den Versicherer

Ich willige ein, dass der Versicherer des pflegebedürftigen nahen Angehörigen die zur Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlichen Daten des Beschäftigten und des Versicherten, insbesondere Gesundheitsdaten, die im Zusammenhang mit der Beantragung von Pflegeunterstützungsgeld erhoben wurden und werden, nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhebt, verarbeitet und nutzt.

(Ort und Datum, Unterschrift des Beschäftigten)

(Ort und Datum, Unterschrift der versicherten Person, des gesetzlichen Vertreters oder einer sonstigen mit einer Vollmacht versehenen Person)

Hinweis:

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Versicherungsleistungen (Pflegeunterstützungsgeld und Sozialversicherungsbeiträge) erheblich sind, müssen dem Versicherer unverzüglich mitgeteilt werden. Beachte ich diese Obliegenheiten nicht, kann mein Versicherer hierdurch leistungsfrei werden.

Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen
Postfach 1303
15203 Frankfurt

Versicherungsnummer:

Ärztliche Bescheinigung

Frau/Herr _____ ist pflegebedürftig im Sinne von §§ 14, 15 SGB XI

oder

Bei Frau/Herr _____ sind die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit nach §§ 14, 15 SGB XI voraussichtlich erfüllt.

und

Es ist erforderlich, dass Frau/Herr _____ von der Arbeit fernbleibt, um die bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung von Frau/Herr _____ sicherzustellen.

(Stempel und Unterschrift des Arztes)

Hinweis:

Anfallende Kosten für diese ärztliche Bescheinigung werden von uns nicht erstattet.

Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen
Postfach 1303
15203 Frankfurt

Versicherungsnummer:

Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Pflegeunterstützungsgeld bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach § 2 Abs. 1
Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

| | |
|-------------------------------|--|
| Name, Vorname des Angehörigen | |
| Versicherungsnummer | |

Beschäftigter

Name

Krankenversicherung

 GKV PKV

...GKV-Bezeichnung

...Familierversicherung

 Nein Ja

...ermäßigter Beitragssatz

 Nein Ja

RV-Versicherungsnummer

«Rentenversicherungsnummer»

Rechtskreis

West

Ost

Knappschaft-Bahn-See

Nein

Ja

Versorgungseinrichtung

Nein

Ja

...Bezeichnung

...Ordnungsbegriff dort

...Monatsbeitrag dort

Arbeitslosenversicherung

Nein

Ja

1. Das Arbeitsverhältnis wurde zum _____ beendet.

2.1 Wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung von der Arbeit freigestellt

von _____ bis _____

2.2 Wurde am ersten Tag der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung teilweise gearbeitet, aber für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt?

Nein

Ja

2.3* Anzahl der Arbeitstage im Freistellungszeitraum _____

2.4* Für den unter 2.1 genannten Zeitraum ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung

ausgeschlossen durch

| | |
|--------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Tarifvertrag |
| <input type="checkbox"/> | Betriebsvereinbarung |
| <input type="checkbox"/> | Arbeitsvertrag |
| <input type="checkbox"/> | Sonstige Entgeltersatzleistungen |

geben für _____ Arbeitstage

2.5* Der unter 2.4 angegebene Anspruch auf bezahlte Freistellung bestand

von _____ bis _____

3.1* Höhe des/der während der Freistellung ausgefallenen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts / Heuer einschließlich ausgefallener Sachbezüge und lohnsteuerfreier, aber sozialversicherungspflichtiger Zuschläge nach Durchführung der Entgeltumwandlung. Dabei werden einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Kindergeld sowie die Gleitzone Regelung nicht berücksichtigt.

Brutto _____ Netto _____

3.2* Wurden in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung beitragspflichtige Einmalzahlungen gewährt?

Nein Ja

3.3 Bei privat krankenversicherten Beschäftigten wurde der Zuschuss nach § 257 Abs. 2 SGB V anteilig gekürzt?

Nein Ja

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers, Telefon auf den Folgeseiten erläutert. Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, § 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch.

* = siehe Erläuterungen auf den Folgeseiten

Erläuterungen

Zu 2.3

Hier ist ausschließlich die Zahl der Arbeitstage anzugeben, **an denen** wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung in dem unter 2.1 gemeldeten Zeitraum nicht gearbeitet wurde, ansonsten aber **hätte gearbeitet werden müssen**.

Wenn die Frage 2.2 mit „Ja“ beantwortet wurde, ist dieser Tag nicht als Arbeitstag mit anzugeben.

Zu 2.4

Sofern für den Freistellungszeitraum kein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht, ist hier zu melden, ob und ggf. wodurch der Anspruch ausgeschlossen ist. Besteht hingegen ein Anspruch auf bezahlte Freistellung, ist die Anzahl dieser Arbeitstage – bezogen auf den Freistellungszeitraum gemäß 2.1 – anzugeben.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist Auszubildenden die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen zu zahlen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Der bestehende Entgeltfortzahlungsanspruch durch den Arbeitgeber kann nicht abgedungen werden; ist also vorrangig vor dem Krankengeld nach § 45 SGB V zu erfüllen. Für die Ausbildung im Gesundheitswesen findet jedoch das BBiG keine Anwendung (vgl. § 22 KrPflG, § 26 HebG, § 28 AltPflG), so dass hier die allgemeinen Voraussetzungen zum Entgeltfortzahlungsanspruch (Ausschluss bzw. Begrenzung) bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gelten.

Zu 2.5

Hier ist der **Zeitraum** anzugeben, für den eine **bezahlte Freistellung** gemäß 2.3 gewährt wurde.

Zu 3.1. Brutto

Hier ist das während der Freistellung **ausgefallene laufende, dem Grunde nach beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt ohne Begrenzung auf eine Beitragsbemessungsgrenze** zu melden.

Als ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gilt grundsätzlich das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SVBrutto) laut Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), welches dem Arbeitnehmer ohne Freistellung zugestanden hätte (Brutto 1), abzüglich des ggf. tatsächlich weitergewährten Arbeitsentgelts (Brutto 2) für den Zeitraum der Freistellung.

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt zu melden, dass **nach Durchführung (Abzug) einer Entgeltumwandlung** zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung erzielt worden wäre.

Eine **Nachzahlung** aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall mitbescheinigt, wenn sie sich auf den maßgebenden Freistellungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (§ 20 Abs. 2 SGB IV) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt zu melden.

Bei **Seeleuten** ist die während der Freistellung ausgefallene Heuer zu melden.

Grundlage für die Ermittlung des Brutto 1 (ausgefallenes beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt für den Zeitraum der Freistellung) ist:

- bei gleichbleibendem Monatsentgelt (ohne variable Entgeltbestandteile) das **vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt**.
- bei Stundenlohn (ohne variable Entgeltbestandteile) das **vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt für die tatsächlich ausgefallenen Arbeitsstunden** im Freistellungszeitraum.
- bei gleichbleibendem Monatsentgelt oder Stundenlohn mit zusätzlichen variablen Entgeltbestandteilen (z. B. Mehrarbeits- und Überstundenvergütung, Leistungszulagen, Provisionen) das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt zuzüglich des Durchschnittsbetrages der variablen Entgeltbestandteile der letzten drei vor der Freistellung abgerechneten Kalendermonate. Auch Kalendermonate ohne variable Entgeltbestandteile sind bei der Durchschnittsberechnung zu berücksichtigen. Grund hierfür ist, dass aufgrund der Unregelmäßigkeit von variablen Entgeltbestandteilen eine Ermittlung des tatsächlich ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht möglich ist.

Sofern bei Beginn der Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung noch nicht drei Kalendermonate abgerechnet sind, sind die durchschnittlichen variablen Entgeltbestandteile der abgerechneten Kalendermonate für die Bestimmung des Brutto 1 heranzuziehen. Liegt noch kein abgerechneter Kalendermonat vor Eintritt der Freistellung vor, so sind die vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zum Tage vor Eintritt der Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung erzielten durchschnittlichen variablen Entgeltbestandteile zur Bestimmung des Brutto 1 zugrunde zu legen.

Bei der Bestimmung der Kalendermonate ist zu beachten, dass der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet.

Sofern in den Kalendermonaten unbezahlte Fehlzeiten vorliegen, sind diese bei der Bestimmung der durchschnittlichen variablen Entgeltbestandteile mindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn komplette Kalendermonate mit Fehlzeiten belegt sind.

- bei schwankendem Monatsentgelt (z. B. Stück- oder Akkordlohn) der Durchschnittsbetrag der Arbeitsentgelte der letzten drei Kalendermonate vor der Freistellung.

Bei noch nicht abgerechneten Kalendermonaten ist entsprechend der Ausführungen zum Umgang mit variablen Entgeltbestandteilen zu verfahren. Währenddessen dort von variablen Entgeltbestandteilen ausgegangen wird, ist hier jedoch vom gesamten Arbeitsentgelt auszugehen.

Zu 3.1. Netto

Hier ist das während der Freistellung ausgefallene laufende Nettoarbeitsentgelt zu melden. Bei weitergewährtem Arbeitsentgelt ist das ausgefallene Nettoarbeitsentgelt in diesem Sinne die Differenz vom Nettoarbeitsentgelt aus Brutto 1 abzüglich des Nettoarbeitsentgelts aus Brutto 2. Bei freiwilligen Versicherten sind dabei die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (§ 20 Abs. 2 SGB IV) ist aus dem tatsächlichen (nicht dem beitragspflichtigen) Bruttoarbeitsentgelt ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – zu ermitteln.

Zu 3.2

Es ist zu bescheinigen, ob in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung dem Grunde nach beitragspflichtige Einmalzahlungen (§ 23a SGB IV) gewährt wurden.